

Fokus **VERSCHENKEN UND VERERBEN**

# Der Querdenker

Themen aus der Kanzlei **reichert & reichert**



© fotolia.com | FineBoken

  
**reichert reichert**  
steuern . recht . consulting

**Steuerfrei verschenken und vererben unter Ehegatten**  
Jasmin Hadjani

**Erbschaftssteuer bei Umzug in die Schweiz**  
Sigmund Perwein

**Unternehmertestament**  
Jasmin Hadjani

**Patchworkfamilie – Testament mit Herausforderungen**  
Dr. Hansjörg Reichert

**Grundstücke im Nachlass**  
Isabell Sauter

**Das Behindertentestament**  
Jasmin Hadjani

## UNSER NEUER QUERDENKER

erscheint heute zum Thema Vererben, einem wichtigen Beratungsschwerpunkt unserer Kanzlei und ein Querschnittsthema: Erbrechtliche Entscheidungen (Zivilrecht) sind untrennbar mit dem Steuerrecht verbunden. Und ohne Bewertung etwa von Immobilien oder Unternehmen kann keine Entscheidung getroffen werden. Schließlich sind auch organisatorische Maßnahmen für den Fall der Fälle zu treffen, damit Erben nicht unvorbereitet und unbegleitet dem Todesfall begegnen. Profitieren Sie von unserem eng verzahnten Leistungsangebot aus den Bereichen Steuern, Recht und Consulting. Besuchen Sie unsere Workshops zum Thema.

Mit herzlichen Grüßen



Hans-Jörg Biedert

**Beispiel:** Die Eheleute Hans und Lisa vereinbaren durch notariellen Ehevertrag Gütertrennung, Hans erhält als Zugewinnausgleich EUR 1,5 Million steuerfrei. Einige Monate später vereinbaren die Ehegatten wieder den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Die Güterstandsschaukel kann folglich genutzt werden, um beim Übertragen von Vermögen auf den Ehegatten Schenkungsteuern zu sparen und ist in seiner rechtlichen Konstruktion von den Finanzgerichten anerkannt. Auch Ehegatten, die Gütertrennung vereinbart haben, können von dieser steuerlichen Konstruktion profitieren, in dem sie rückwirkend auf den Beginn der Ehe einen steuerfreien Zugewinnausgleich durchführen.

## LASSEN SIE SICH BERATEN

- 🕒 Wie hoch ist der bisher erzielte Zugewinnausgleichsanspruch überhaupt?
- 🕒 Wie können wir Erbschaft- und Schenkungsteuern sparen?

# Steuerfrei verschenken und vererben unter Ehegatten

## GÜTERSTANDSSCHAUKEL- WECHSEL VOM GÜTERSTAND DER ZUGEWINGGEMEINSCHAFT IN DEN GÜTERSTAND DER GÜTERTRENNUNG UND ZURÜCK

Die Eheleute Hans und Lisa leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Lisas Vermögen beträgt 3 Mio EUR. Hans hat kein nennenswertes Vermögen. Lisa möchte Ihrem Ehegatten einen Teil ihres Vermögens übertragen, u.a. im Hinblick auf künftige Erbschaftsteuern des Ehegatten und der Kinder.

### AUSGANGSLAGE

Ehegatten ist häufig nicht bewusst, dass auch Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten bei Überschreitung des persönlichen Freibetrags der Schenkungsteuer unterliegen. Die Ehegatten machen sich beispielsweise keine Gedanken über etwaige steuerrechtliche Auswirkungen, wenn Gelder von einem Ehegatten auf gemeinschaftliche Konten eingezahlt werden oder wenn Ehegatten gemeinsam Immobilien erwerben, jedoch nur einer von ihnen den Kaufpreis zahlt.

### ÄNDERUNG GÜTERSTAND

**Vermögen kann im Wege der sog. „Güterstandsschaukel“ übertragen werden.**

Haben Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet sind, können durch notariellen Ehevertrag in den Güterstand der Gütertrennung wechseln, was besonders für Ehegatten lohnenswert sein kann, bei denen einer sehr viel Vermögen hat und der andere eher wenig. Denn hierdurch wird der Zugewinnausgleichsanspruch als familienrechtlicher Ausgleichsanspruch ausgelöst, der nach dem Gesetz nicht der Schenkungsteuer unterliegt und zwar auch dann nicht, wenn die Eheleute wieder in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zurück wechseln, sogenannte Güterstandsschaukel. In den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wieder „zurückzuschaukeln“ sollten die Ehegatten nicht vergessen, da anderenfalls bei später eintretenden Vermögenszuwächsen kein weiterer Zugewinnausgleichsanspruch besteht.

### GRÜNDE FÜR DEN AUSGLEICH

Grund dafür, den Zugewinn in späteren Jahren der Ehe ausgleichen zu wollen kann u.a. der Wunsch sein, den anderen, weniger vermögenden Ehegatten versorgt zu wissen oder ihn schlichtweg beschenken zu wollen. Auch kann beabsichtigt sein, dass beide Eheleute leichter steuerfrei Vermögen an Kinder verschenken oder vererben, weil jeder einen eigenen Freibetrag hat oder um durch die „Vermögensverschiebung“ Haftungsrisiken zu minimieren. Auch lassen sich Pflichtteilsansprüche von Kindern verringern, nachdem die Vermögensübertragung an den anderen Ehegatten die zur Pflichtteilsberechnung vorhandene Erbmasse reduziert.

**ABER VORSICHT:** Die Finanzbehörde klassifiziert überzogene güterrechtliche Ausgleichsansprüche als steuerrelevante Schenkung. Folglich darf es den Ehegatten nicht darauf ankommen, steuersparend dem anderen Ehegatten überzogene, d.h. rechnerisch nicht zu plausibilisierende Ausgleichsansprüche zukommen zu lassen, wenn also tatsächlich kein oder ein geringerer Zugewinnausgleichsanspruch bestanden hat. Auch kann die tatsächliche Durchführung des Zugewinnausgleichs bei steuerverhafteten Vermögensgegenständen einkommensteuerliche Konsequenzen haben.



JASMIN HADJIANI, RECHTSANWÄLTIN

# PATCHWORK-



## – Testament mit Herausforderungen

Schon bei der Ausgangsfrage: Gemeinschaftliches Testament oder Einzeltestamente, begegnet man bei der Patchworkfamilie Besonderheiten. Vorsichtig geworden durch das Scheitern früherer Beziehungen sind die Paare oft nicht verheiratet, weshalb ein gemeinschaftliches Testament nicht errichtet werden kann. Aber auch wenn das Paar verheiratet ist, sind die Interessenlagen oft so unterschiedlich, dass Einzeltestamente sinnvoller erscheinen. In einigen Fällen besteht sogar die Ehe mit dem ersten Partner/Partnerin fort, etwa weil diese(r) noch gemeinsame Kinder erzieht und/oder Versorgungsansprüche aufrecht erhalten werden sollen (Ex-Bundespräsident Gauck).

### **DIE ABSICHERUNG DES PARTNERS**

Ein wichtiger Grund für ein Testament in diesen Fällen ist natürlich die Absicherung des Partners. Dies gilt insbesondere für den Erhalt der gemeinsamen Wohnung. Ist das Paar verheiratet, kann zumindest die gemeinsam genutzte Wohnung steuerfrei vererbt werden. Bei nicht verheirateten Paaren schlägt die Erbschaftsteuer mit großer Härte zu (Besteuerung wie Fremde). Deshalb sind steuerschonende Gestaltungen hier von erheblicher Wichtigkeit, etwa durch Übertragung von Betriebsvermögen oder nur von Nutzungsrechten. Sind die Partner sich ihrer Beziehung sicher, kann die Erbschaftsteuer neben der Sicherung von Rentenansprüchen ein wichtiger Gesichtspunkt für eine Heirat sein. In einem Ehevertrag kann in diesen Fällen der Zugewinnausgleich für den Fall der Scheidung ausgeschlossen und auf den Todesfall beschränkt werden, da der Zugewinnausgleich nicht der Erbschaftsteuer unterliegt.

Oft besteht zwischen den Partnern ein anderes Gefühl für Gerechtigkeit, da der/die

neue Partner/Partnerin den Vermögensaufbau des Partners nur in einem Zeitsegment begleitet hat.

### **KINDER IN DER PATCHWORKFAMILIE**

Mindestens ebenso spannend ist die Berücksichtigung von Kindern im Testament. Oft bringen beide Partner eigene Kinder aus früheren Beziehungen in die neue Verbindung. In vielen Fällen gehen aus der neuen Beziehung auch weitere gemeinsame Kinder hervor. Ob und wie v.a. die Kinder des Partners bedacht werden sollen, hängt maßgebend davon ab, wie stark die Bindung der Kinder zum neuen Partner wird. Dabei spielen das Alter beim Eingehen der neuen Partnerschaft und die Frage der Haushaltszugehörigkeit der Kinder eine erhebliche Rolle.

In vielen Fällen werden deshalb nur die eigenen und die gemeinschaftlichen Kinder zu (Mit- oder Nach-)Erben, die Kinder des Partners ggf. zu Nachlassempfängern. Erb- bzw. Pflichtteilsansprüche stehen diesen nicht zu, es sei denn sie wurden vom Partner adoptiert. Dies bedeutet gleichzeitig, dass auch die Kinder des Partners erbschaftsteuerlich sehr benachteiligt sind (Steuerklasse 3, Freibetrag 20 TEUR, Steuersatz ab 30 %).

### **DIE ROLLE DES EX-PARTNERS**

Ein ganz spezieller Regelungsbedarf ergibt sich dann, wenn Kinder aus einer früheren Beziehung bedacht werden sollen, die noch minderjährig sind oder die mit der Vermögensverwaltung noch überfordert wären. In diesen Fällen besteht nach dem Erbfall i.d.R. ein alleiniges Sorgerecht des früheren Partners, das auch die Vermögenssorge umfasst. Dies ist meist nicht gewollt, insbesondere dann nicht, wenn

damit faktisch der frühere Partner Mitsprache in einer Erbengemeinschaft mit dem neuen Partner erhalte. Hier empfiehlt sich die Anordnung der Testamentsvollstreckung und zwar in Form der Dauertestamentsvollstreckung bis zu einem festzulegenden Alter des Kindes (z.B. 25. Lebensjahr). Der Testamentsvollstrecker sollte aus Gründen der Konfliktvermeidung möglichst nicht der neue Partner sondern eine außenstehende Vertrauensperson sein. Bei größeren Vermögen kann hierfür z.B. auch der Steuerberater in Frage kommen. Dem Testamentsvollstrecker können im Testament klare Vorgaben gemacht werden.

Soll verhindert werden, dass das Vermögen des Kindes auf den früheren Partner übergeht, etwa weil das Kind selbst kinderlos verstirbt, so empfiehlt sich, mit Vor- und Nacherbschaft zu arbeiten. Die Nacherbschaft kann auflösend bedingt werden für den Fall, dass Enkel geboren werden.

**DR. HANSJÖRG REICHERT, RECHTSANWALT**

## LASSEN SIE SICH BERATEN

- ☞ Welche Form des Testaments kann ich wählen?
- ☞ Wie kann ich meinen Partner/meine Partnerin absichern?
- ☞ Welche Rolle soll mein(e) Ex-Partner(in) spielen, etwa bei noch minderjährigen Kindern?
- ☞ Welches Kind wird wie bedacht?

# Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei Übertragung von Unternehmen

## FRÜHZEITIGE PLANUNG IST WICHTIG

Die (unentgeltliche) Übertragung von Einzelunternehmen, Anteilen an Personengesellschaften und an Kapitalgesellschaften (bei einem Anteil von mehr als 25 %) ist im Bereich der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer schon seit vielen Jahren privilegiert. Art und Umfang der Privilegierung haben mit den verschiedenen Reformen in den letzten 10 Jahren aber immer wieder gewechselt.

Die neueste Änderung, welche seit 01. Juli 2016 gilt, hat das Pendel nunmehr wieder in Richtung Verschärfung ausschlagen lassen, weswegen die langfristige Vorbereitung von Übertragungen, sei es unter Lebenden oder auch im Hinblick auf zukünftige Erbfälle, noch wichtiger geworden ist.

Ein Beispielfall mag dies schlaglichtartig illustrieren. Bei einer Kapitalgesellschaft hatten wir noch vor Juli 2016, also nach „altem“ Recht, eine schenkweise Übertragung umgesetzt. Die damalige Übertragung führte nur zu einer schenkungsteuerlichen Bereicherung in Höhe von ca. 25.000 EUR, welche nur ca. 2.000 EUR Schenkungsteuer auslöste. Die gleiche Übertragung würde heute, unter „neuem“ Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerrecht, bei im Übrigen vergleichbaren Verhältnissen bei der Kapitalgesellschaft zu einer Bereicherung von mehr als 250.000 EUR führen und damit zu einer Schenkungsteuer in Höhe von rund 28.000 EUR.

Der Grund für diese enorme Veränderung ist in der Tatsache begründet, dass im Bereich des sogenannten **Verwaltungsvermögens**, zu welchem zum Beispiel alle Forderungen und Guthaben eines Unternehmens gehören, das bisherige „Alles“-oder-„Nichts“-Prinzip durch ein – wenn man so will – „Wir besteuern in jedem Fall, was“ – Prinzip ersetzt worden ist.

Früher war es so, dass bis zu einem Anteil des Verwaltungsvermögens im Gesamtwert von 50 % des übertragenen Vermögens keine Steuer anfiel (also buchstäblich „Nichts“), während bei einem Verwaltungsvermögensanteil von 50 % „Alles“ besteuert wurde. Da aber von relativ wenigen Fällen abgesehen, Unternehmen kaum mehr als 50 % an Verwaltungsvermögen hatten, konnte diese Grenze zumeist gehalten werden und so das „Nichts“ erreicht werden.

Nunmehr wird **Verwaltungsvermögen** in jedem Fall besteuert und das kann – wie gesagt – teuer werden.

Bestraft werden nicht nur Unternehmen, welche hohe Forderungsbestände vor sich herschieben, sondern auch Unternehmen, welche thesaurieren, also Gewinne nicht ausschütten und entsprechende Guthaben „bunkern“. Eine solche Thesaurierungs-Politik kann im Erbfall dann dazu führen, dass faktisch die Gewinne teilweise der Erbschaftsteuer unterliegen. Eine Strategie wäre demgemäß zu geeigneten Zeiten zuvor Ausschüttungen vorzunehmen.

Ferner kommt es auch ganz stark darauf an, wie das Vermögen einer Gesellschaft strukturiert ist. So ist es zum Beispiel besser, Festgeldbestände zu haben, als Wertpapiere, weil erstere mit Schulden verrechnet werden können, letztere dagegen nicht.

Belohnt wird auch, wer sich die Mühe macht, regelmäßig Unternehmensplanungen vorzunehmen und in diesem Zusammenhang ausreichend detailliert und schriftlich nachvollziehbar Investitionsplanungen vornimmt. Werden dann nämlich nach dem Erbfall aus dem an sich schädlichen **Verwaltungsvermögen** Anlagegüter gekauft, so führt dies zu einer Reduzierung der Erbschaftsteuer. Auch im Bereich der nach wie vor verbreiteten Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es steuerliche Optimierungsmöglichkeiten. Wenn insoweit Vermögen der Gesellschaft an den Gesellschafter-Geschäftsführer, welcher eine Pensionszusage seiner Gesellschaft erhalten hat, zur Sicherung verpfändet wird, wird dieses Aktivvermögen aus dem Bereich des **Verwaltungsvermögens** ausgeschieden, also nicht besteuert. Im Hinblick darauf, dass viele Pensionszusagen ohnehin nur teilweise rückgedeckt sind, besteht also auch insoweit Potenzial.

Im Bereich der Übertragung von Unternehmen bzw. Gesellschaftsanteilen zu Lebzeiten des Inhabers bzw. Gesellschafters ist es zudem wichtig, auch unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Lohnsummenregelung, den Zeitpunkt der Übertragung günstig zu wählen. Dies ist besonders wichtig ange-

sichts der Tatsache, dass die Lohnsummenregelung – anders als früher – nunmehr bereits auch für Betriebe ab 3 Mitarbeitern gilt (früher ab 20 Mitarbeitern). Wird die Lohnsumme nicht eingehalten, so führt dies zu einem wenigstens teilweisen Wegfall der ursprünglich gewährten steuerlichen Vergünstigung. Ausgangspunkt für die Lohnsumme ist die in den 5 Jahren vor dem Übertragungszeitpunkt (berechnet auf den vorherigen 31.12.) durchschnittlich gezahlte Lohnsumme. Hat das Unternehmen also in diesen 5 Jahren kräftig Mitarbeiter aufgebaut, so ist die einzuhaltende Lohnsumme natürlich entsprechend hoch. Steht zu befürchten, dass in den nächsten 5 bis 7 Jahren nach einer etwaigen Übertragung die Anzahl an Mitarbeitern und damit zwangsläufig auch die Lohnsumme zurückgeht, so kann sich hieraus auch ein steuerliches Problem ergeben.

Umgekehrt können Übertragungen zum Beispiel am Ende eines Jahres noch sinnvoll sein, wenn absehbar ist, dass im Folgejahr eine größere Anzahl von Einstellungen erfolgt. Die festzusetzende Lohnsumme wird dann noch aus der niedrigeren Mitarbeiterzahl der Vergangenheit berechnet und man startet nach der Übertragung aufgrund der im Folgejahr vorgenommenen zusätzlichen Einstellungen schon mit einem Vorteil.

Es gibt also eine Vielzahl von Parametern, welche darüber entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe bei der Übertragung von unternehmerischem Vermögen Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer bezahlt werden muss. Umgekehrt gibt es diverse „Stellschrauben“, welche bei sorgfältiger und jedenfalls mittelfristiger Planung genutzt werden können, um die etwaige Belastung auf das zu begrenzen, was das Gesetz nun einmal vorsieht.

SIGMUND PERWEIN, RECHTSANWALT

### LASSEN SIE SICH BERATEN

- 💰 Wann ist der Zeitpunkt für eine Anteilsübertragung günstig?
- 💰 Wie viel „schädliches“ Verwaltungsvermögen befindet sich in meinem Unternehmen?
- 💰 Mit welchen Parametern kann ich die Steuerbelastung mindern?

# GRUNDSTÜCKE IM NACHLASS –



## Steuerliche Bewertung lässt heute nur noch wenig Gestaltungsspielraum

Die Grundstücksbewertung war jahrzehntelang Zankapfel bei der Erbschaftsteuer. Mehrfach mussten die erbschaftsteuerlichen Regeln angepasst werden, weil nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Grundstückswerte tendenziell zu niedrig ermittelt wurden. Dies ist heute in aller Regel nicht mehr der Fall. Vielmehr führen die neuen Regelungen teilweise zu hohen Immobilienwerten, denen im Zweifel ein Sachverständigengutachten entgegen gestellt werden kann und im Zweifel auch sollte.

### DIE DERZEITIGE REGELUNG

Die Bewertung von Grundstücken für die Erbschaftsteuer ist im Bewertungsgesetz geregelt. Dabei sind je nach Art des Grundstücks unterschiedliche Bewertungsverfahren mit detaillierten Vorgaben festgelegt, die verpflichtend anzuwenden sind. Somit ist sowohl bei der Wahl der Bewertungsmethode als auch bei den Berechnungsdetails nur wenig Spielraum gegeben.

Das Bewertungsgesetz unterscheidet zunächst zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren, d.h. keine bezugsfertigen Gebäude befinden. Für unbebaute Grundstücke ist der Bodenwert relevant. Dieser ergibt sich vereinfachend aus der Grundstücksfläche bewertet mit dem am Bewertungsstichtag für das Grundstück geltenden Bodenrichtwert. Die Bodenrichtwerte werden zumeist jährlich vom örtlichen Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch ermittelt und verändern sich u.a. in Abhängigkeit der erfolgten Grundstücksverkäufe.

Als bebaut gelten Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Dabei wird weiter zwischen den Grundstücksarten Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke unterschieden.

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum sind grundsätzlich im Vergleichsverfahren zu bewerten. Hierfür sind Kaufpreise von vergleichbaren Grundstücken gemäß der Kaufpreissammlung des örtlichen Gutachterausschusses heranzuziehen. Liegen für das betreffende

Grundstück keine Vergleichspreise vor, so hat die Bewertung im Sachwertverfahren zu erfolgen. Dabei wird neben dem Bodenwert zusätzlich der Wert des Gebäudes auf Basis sogenannter Regelherstellungskosten ermittelt. Diese sind in Abhängigkeit der Gebäudeart und dessen Ausstattungsstandard gesetzlich festgelegt.

Mietwohngrundstücke sowie Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, müssen nach dem Ertragswertverfahren bewertet werden. Dabei wird ebenfalls sowohl der Bodenwert als auch der Gebäudewert getrennt ermittelt. Grundlage hierfür ist der Gebäudereinertrag, der sich anhand der ortsüblichen Miete abzüglich der Bewirtschaftungskosten sowie abzüglich einer angemessenen Verzinsung des Bodenwerts bemisst. Schließlich erfolgt eine Kapitalisierung in Abhängigkeit der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Lässt sich für Geschäftsgrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke keine übliche Miete ermitteln, so erfolgt die Bewertung im Sachwertverfahren.

Für die Bewertung eines Erbbaurechts, eines Erbbaugrundstücks, für Gebäude auf fremdem Grund und Boden, für Grundstücke im Zustand der Bebauung sowie für Gebäude für den Zivilschutz bestehen Sonderregelungen, die im Einzelnen beachtet werden müssen. Auch für unter Denkmalschutz stehende Gebäude können sich Wertanpassungen ergeben.

### EXIT: SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Das Bewertungsgesetz fordert, dass die Grundbesitzwerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Bewertungsstichtag festgestellt werden. Kann der Steuerpflichtige daher nachweisen, dass der gemeine Wert des Grundstückes am Bewertungsstichtag niedriger ist als der nach den vorstehend aufgeführten Bewertungsmethoden ermittelte Wert, so ist der geringere gemeine Wert anzusetzen. Der Nachweis erfolgt regelmäßig anhand eines Verkehrswertgutachtens eines Immobiliensachverständigen.



ISABELL SAUTER, BACHELOR OF SCIENCE,  
CERTIFIED VALUATION ANALYST

### LASSEN SIE SICH BERATEN

💰 Schon im Vorfeld von Übertragungen sollte auf jeden Fall der Grundstückswert ermittelt werden. Nur so können Sie die erb- bzw. schenkungsteuerlichen Konsequenzen abschätzen.

# UNTERNEHMERTESTAMENT

– nicht nur für die Familie, auch für das Unternehmen sollten Unternehmer vorsorgen

Sie wollen Ihr familiengeführtes Unternehmen an die nächste Generation übertragen? Dann sollten Sie es anders machen, als in dem nachfolgenden Fall:

Der geschiedene Gastronom Uwe will seine einzige Tochter Klara finanziell absichern und ihr den florierenden Gaststättenbetrieb überlassen. Er überträgt kurzentschlossen seiner Tochter sein vor Jahrzehnten erworbenes Betriebsgrundstück samt Gaststättenbetrieb. In der Bilanz des Unternehmens ist das Grundstück einschl. Gebäude mit einem Buchwert von 500.000,00 Euro ausgewiesen. Die Grundstückspreise sind in der Zwischenzeit gestiegen und mittlerweile ist der Grundbesitz 1,5 Mio. Euro Wert. Diese Wertsteigerung wird bei der schenkweisen Übertragung nicht aufgedeckt und ausgewiesen und entsprechend auch nicht versteuert. Schon kurze Zeit nach Übertragung sieht sich die Tochter Klara überfordert: Sie hat den Mann ihrer Träume kennengelernt und beabsichtigt, zu ihm nach Australien zu ziehen. Sie verkauft kurzentschlossen ihr gesamtes Hab und Gut in Deutschland, darunter auch das Betriebsgrundstück samt Gaststättenbetrieb. Die anfänglich scheinbar perfekte Lösung erweist sich steuerrechtlich als Fehlentscheidung: Der bislang verdeckte Gewinn (stille Reserven) wird von der Tochter Klara mit der Betriebsveräußerung realisiert, so dass auf den Gewinn Einkommensteuer anfällt und Erbschaftsteuer nach zu entrichten ist.

## DAS UNTERNEHMERTESTAMENT – unerlässlich für eine Nachfolgeregelung Vermeidung der gesetzlichen Erbfolge

Das Unternehmertestament soll vorrangig sicherstellen, dass der Erbfall die Unternehmensfortführung nicht gefährdet und eine existenzielle Krise des Unternehmens ausgeschlossen wird.

Bei fehlender oder unwirksamer letztwilliger Verfügung führt das Vorhandensein mehrerer Erben zur Entstehung einer Erbengemeinschaft unter den gesetzlichen Erben. Streitigkeiten innerhalb dieser „Zufallsgemeinschaft“ sind wegen der divergierenden Interessenlagen vorprogrammiert, was bei erbitterten Streitigkeiten zu den Ausgleichsansprüchen zur völligen Zerschlagung des Unternehmens führen kann. Nicht selten stellt sich das Problem, dass einerseits nicht jeder der (gesetzlichen) Erben gleich geeignet oder gewillt ist, ein Unternehmen verantwortungsbewusst fortzuführen und dass andererseits im Interesse des Familienfriedens die übrigen, nicht begünstigten Erben nicht vor den Kopf gestoßen werden sollen.

## PFLICHTTEILS- UND ZUGEWINNAUSGLEICHANSPRÜCHE NICHT VERGESSEN

Bei der Ausgestaltung der Nachfolgeregelung dürfen Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche, die sich im Regelfall am – oft hohen - Verkehrswert des Unternehmens ausrichten, nicht vergessen werden: Sog. „weichende Erben“ können mit Vermächtnissen, die wertmäßig in etwa dem entsprechen, was der Begünstigte erhält, „ausgeglichen“ werden. Wo Immobilien oder Barvermögen nicht ausreichen, kann ein notariell zu beurkundender Erbverzicht eine sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit sein.

## ERBEINSETZUNG - Gesellschaftsvertrag

Die testamentarische oder erbvertragliche Erbeinsetzung sollte in Kenntnis und unter Beachtung der Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsvertrag erfolgen. Im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossene Erben können nicht in die Gesellschafterstellung nachrücken, auch wenn sie nach dem Testament Erben sind.

## FORTSETZUNGSKLAUSEL

### - Die Anwachsung als rechtliches Gestaltungsinstrument

Eine streitige Erbauseinandersetzung kann durch frühzeitige Einbindung des Nachfolgers als Mitgesellschafter vermieden werden, wenn entsprechende Regelungen getroffen werden. Der Tod des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft führt z.B. mangels abweichender vertraglicher Regelungen zum Ausscheiden des Gesellschafters. Sein Anteil „wächst“ den übrigen Gesellschaftern „an“. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Anders als bei der GbR kommt es nicht zu einer Auflösung der Gesellschaft. Ähnliche sog. „Fortsetzungsklauseln“ finden sich in vielen Gesellschaftsverträgen auch bei Kapitalgesellschaften. Die Erben haben dann aber einen Abfindungsanspruch. Diese oft nicht gewollten Folgen der Anwachsung und Abfindung der Erben lassen sich durch eine Vereinbarung hinsichtlich der zukünftigen Gesellschafterstellung der Erben vermeiden. So kann beispielsweise in einem Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass im Erbfall der Komplementäranteil in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt wird oder dass bei Tod eines Kommanditisten seine Erben nicht automatisch in die Kommanditistenstellung einrücken. Auch Abfindungsregelungen sind zur Schonung des Unternehmensnachfolgers mannigfaltig gestaltbar.

## TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Die testamentarische Anordnung der (Dauer-)Testamentsvollstreckung ist zum Schutz des Vermögens und zur finanziellen Absicherung der Erben sinnvoll, beispielsweise dann, wenn die Kinder als Erben und Unternehmensnachfolger noch minderjährig sind und erst eine Ausbildung bzw. ein Studium vollenden sollen.

## ERBSCHAFTSSTEUERLICHE UND ERTRAGSSTEUERLICHE OPTIMIERUNG

Einem Unternehmen können erhebliche steuerliche und damit wirtschaftliche Probleme drohen, wenn es im Rahmen der streitigen Erbauseinandersetzung aufgelöst wird wegen mangelhafter Nachfolgeklauseln oder wegen unbedacht testamentarisch verfügter Teilungsanordnungen. Erbschaftsteuerliche Erwägungen sprechen immer dafür, Unternehmensanteile an Personen – ggf. auch außerhalb der Familie – zu vererben, die die Fortführung des Unternehmens zumindest für sieben Jahre leisten können.

**MERKE:** Die Notwendigkeit einer frühzeitigen letztwilligen Verfügung hat nichts mit dem Alter des Unternehmers zu tun hat, weil es Ziel eines jeden Unternehmers sein muss, die erfolgreiche Fortführung seines Unternehmens zu jedem Zeitpunkt langfristig zu sichern. Die Auswahl eines geeigneten Nachfolgers gehört erfahrungsgemäß zu den schwierigsten Fragen bei der Nachfolgeplanung. Eine frühzeitige Nachfolgeregelung kann auch für die Einstufung der Bonität eines Unternehmens von Bedeutung sein: Kann das Unternehmen auch im Falle eines überraschenden und ungewollten Ausscheidens des Unternehmers erfolgreich am Markt fortbestehen?

JASMIN HADJIANI, RECHTSANWÄLTIN

## LASSEN SIE SICH BERATEN

- Wie kann ich meine Unternehmensanteile an geeignete Nachfolger verschenken/vererben?
- Wie kann ich Abfindungen an weichende Erben vermeiden?
- Was muss ich beachten bei der Erbschaft- und bei der Einkommensteuer?



# Erbschaftsteuer bei Umzug in die Schweiz

## ACHTUNG VOR DEN STEUERFALLEN

**Mitunter verziehen Bürger, beraten bzw. unberaten ins Ausland, in der hiesigen Region insbesondere in die Schweiz, mit dem Ziel zukünftig deutsche Erbschaftsteuer zu sparen bzw. zu vermeiden. In vielen Fällen misslingt dies allerdings, weil die Betroffenen entweder nicht richtig beraten oder nicht richtig informiert sind.**

Der erste Irrtum besteht in dem Glauben, dass es alleine auf den Wohnsitz des zukünftigen Erblassers ankommt, dass also deutsche Erbschaftsteuer nicht mehr anfällt, sobald der Erblasser in der Schweiz wohnt. Dies stimmt in zweierlei Hinsicht nicht. Zum einen ist es so, dass Anknüpfungspunkt für die deutsche Erbschaftsteuer nicht nur die Person des Erblassers ist, sondern auch die zukünftigen Erben. Wohnen diese nach dem Umzug des Erblassers in die Schweiz also nach wie vor in Deutschland und erben

diese, so besteht insoweit nach wie vor unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland. Von daher rührt der geflügelte Spruch: „Wenn du ins Ausland umziehst, nimm deine Erben mit“. Aber selbst dann, wenn dies der Fall ist bzw. die potenziellen Erben von Anfang an nicht in Deutschland leben, unterliegt grundsätzlich immer noch das in Deutschland belegene Vermögen, insbesondere Immobilien, der deutschen Besteuerung. Da hilft es nur „umzuschichten“, d. h. die Immobilie zu Geld zu machen, also zu verkaufen, denn inländische Bankguthaben unterfallen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung.

Im Übrigen ist es mit dem sogenannten „Umzug“ so eine Sache. Das umgangssprachliche Wort „Umzug“ muss steuerlich eigentlich „Wegzug“ heißen und Wegzug bedeutet, dass dann auch tatsächlich zukünftig im Inland kein Haus oder keine Wohnung mehr für eigene Wohnzwecke zur Verfügung stehen; dies gilt grundsätzlich auch für Ferienwohnungen. Bereits hieran hakt es in der Praxis aber häufig. Da der „Umzug“ häufig nur steuerlich motiviert ist, will man natürlich die Vorteile Deutschlands gerne weiter genießen und unterhält irgendwo in Deutschland weiterhin eine Wohnung oder ein Haus im Glauben, dass deren geringfügige „Weiternutzung“ dem steuerlich motivierten „Umzug“ in die Schweiz nicht schadet. Aber genau dies ist eine Fehlvorstellung. Wird nämlich im Inland trotz „Umzuges“ in die Schweiz

weiterhin eine Wohnung oder ein Haus vorgehalten, um darin weiterhin – wenn auch untergeordnet – zu wohnen, so dürfte hierin in aller Regel eine sogenannten ständige Wohnstätte liegen, welche das Besteuerungsrecht Deutschlands aufrecht erhält, so dass der vermeintliche „Umzug“ in die Schweiz nichts bzw. jedenfalls weniger nutzt, als vorgestellt.

Und selbst dann, wenn der „Umzug“ tatsächlich ein „Wegzug“ ist, im Inland also tatsächlich keine Wohnung oder kein Haus mehr vorgehalten wird, so kann Deutschland immerhin noch für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren gleichwohl Erbfälle besteuern.

Im Einzelfall hängt es von vielen Details ab, wie das steuerliche Ergebnis in solchen Fällen ausfällt, so dass Betroffene bzw. Personen, welche in entsprechender Richtung planen, gut daran tun, sich vorher umfassend beraten und begleiten zu lassen.

Dies gilt im Übrigen auch für vermeintlich unproblematische Fälle, so zum Beispiel, wenn in der Schweiz wohnende Personen (seien dies Schweizer, welche schon immer in der Schweiz wohnen oder Deutsche, welche bereits seit zum Teil vielen Jahren in die Schweiz verzogen sind) in Deutschland (wieder) eine Wohnung oder ein Haus unterhalten, sei es, dass dieses geerbt wird oder neu angeschafft bzw. gemietet wird.



SIGMUND PERWEIN, RECHTSANWALT

# DAS BEHINDERTENTESTAMENT

– DAS ERBE WEITGEHEND VOR DEM ZUGRIFF DES SOZIALHILFETRÄGERS SCHÜTZEN

Die Eheleute Maier sind Eltern der gemeinsamen Kinder Bernd und Mira und verfügen über Immobilienbesitz. Die erwachsene Tochter Mira ist seit ihrer Geburt schwer geistig behindert und ist nicht im Stande, sich eigenständig zu versorgen. Mira lebt in einer Behinderteneinrichtung. Die Eheleute machen sich große Sorgen, wie Mira nach dem Tod ihrer Eltern abgesichert sein wird.

Wie viele Eltern stehen die Eheleute Maier als Eltern eines behinderten, pflegebedürftigen Kindes vor der großen Herausforderung, bei der Regelung der Vermögensnachfolge sicherzustellen, dass das behinderte Kind auch nach dem Tod der Eltern bestmöglich versorgt ist und dass das Familienvermögen möglichst vor dem Zugriff des Staates geschützt wird.

Meist ist den Eltern bewusst, dass einem geistig behinderten Kind beispielsweise eine Beteiligung an Immobilienvermögen kaum etwas nutzt, weil es dieses wegen seiner Behinderung weder persönlich verwalten noch nutzen kann. Daher sollte Gestaltungsziel sein, dass die dem behinderten Kind zufließenden Vermögenswerte seine persönliche Lebensqualität steigern, z.B. durch Finanzierung von Urlaub.

## AUSGANGSLAGE

Werden für das behinderte Kind Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen, etwa für die Unterbringung in einer Einrichtung des betreuten Wohnens, ist nach dem Gesetz zunächst das eigene und damit auch etwaig geschenktes oder ererbtes Vermögen des Kindes einzusetzen. Sollen Vermögenswerte übertragen werden, besteht die Gefahr der Überleitung dieses Vermögens auf den Sozialhilfeträger wegen seiner finanziellen Hilfeleistungen, so dass das Vermögen komplett für die hohen Unterbringungskosten verbraucht sein kann, ohne dass dem Kind überhaupt irgendwelche Vorteile zu Gute kommen. Die von den Eltern gewünschte Sicherstellung und Verbesserung der Lebenssituation des behinderten Kindes durch gewisse Annehmlichkeiten, wie beispielsweise eine Einzelzimmerunterbringung, ist somit nur zu erreichen, wenn das vorhandene Vermögen erhalten und dem Zugriff des Sozialhilfeträgers entzogen wird.

## PFLICHTTEIL

Die Eltern könnten sich mit dem Gedanken tragen, ihr Vermögen an ihre übrigen Erben zu Lebzeiten zu übertragen, um so bei ihrem

Tod ihr Vermögen zu schmälern und um damit die Zugriffsmöglichkeit des Sozialhilfeträgers auf das Familienvermögen zu umgehen oder aber das behinderte Kind schlichtweg zu enterben. Hierdurch lässt sich das eigentliche Problem aber nicht lösen: Das behinderte Kind hat einen Pflichtteilsanspruch und einen Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbanfall, also einen anteiligen Pflichtteil am verschenkten Vermögen. Auch der Pflichtteilsanspruch und bei Schenkung der Pflichtteilsergänzungsanspruch werden unter Verrechnung mit den Sozialhilfeleistungen auf den Sozialhilfeträger übergeleitet.

**Beispiel:** *Die Eltern Maier wollen zunächst gegenseitig ihren Lebensabend finanziell absichern und setzen sich daher gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Ihre gemeinsamen Kinder Bernd und Mira sind enterbt. Bernd und Mira haben sofort Pflichtteilsansprüche in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteiles, die in bar auszuzahlen sind. Selbst wenn Mira ihren Pflichtteil nicht geltend macht: Der Sozialhilfeträger kann für Mira sofort den Pflichtteil einfordern.*

## DIE LÖSUNG:

### Behindertentestament- Vor- und Nacherbschaft mit Testamentvollstreckung

Um an den Sozialhilfeträger überleitbare Pflichtteilsansprüche erst gar nicht entstehen zu lassen, empfiehlt sich das sogenannte Behindertentestament: Die Eltern setzen ihr behindertes Kind in einem Testament als sog. nicht befreiten Vorerben zu einem Erbteil ein, der höher als der gesetzliche Pflichtteil ist, je nach Sachlage beispielsweise 30 bis 50 Prozent des Nachlasses. Konsequenz ist, dass das behinderte Kind als Erbe nicht auf seinen Erbteil zugreifen kann, sondern nur die Erträge des Vermögens nutzen kann, wie beispielsweise Mieteinnahmen aus Wohnungseigentum oder Zinserträge aus Kapitalvermögen. Nacherbe ist

ein anderes Kind oder ein anderer Verwandter oder ein sonstiger Dritter, der den Nachlass nach dem Tod des behinderten Erben erhält und dann aufbrauchen kann. Oft wird als Nacherbe auch eine gemeinnützige Stiftung gewählt, die sich für die Ziele der Eltern einsetzt. Darüber hinaus wird eine Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, wodurch eine ordnungsgemäße Verwaltung und Nutzung des Vorerbes unter Beachtung des Erblasserwillens gewährleistet wird in dem Bestreben, dem behinderten Kind aus dem Vorerbe Annehmlichkeiten zukommen zu lassen, wie etwa Finanzierung von Urlaub, Zuwendung eines geringen Taschengeldes zur freien Verfügung des Kindes und Geschenke zum Geburtstag oder an Weihnachten, für die der Sozialhilfeträger regelmäßig nicht aufkommt.

**MERKE:** Viele Menschen haben vor Jahren bereits ein Testament errichtet, nicht selten aber zu einem Zeitpunkt, als die Familiensituation oder die Vermögensverhältnisse noch ganz anders waren. Auch ein sorgfältig ausgearbeitetes Testament sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

JASMIN HADJIANI, RECHTSANWÄLTIN  
IMMOBILIENBEWERTERIN (DIA)

NEU!

Sie möchten den Querdenker weiterempfehlen?

Jetzt online nachlesen:  
[www.reichert-reichert.de](http://www.reichert-reichert.de)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

reichert & reichert  
steuerberater & rechtsanwaltskanzlei  
Zeppelinstraße 7 - 78224 Singen  
+49 (0) 7731.9587-0  
Reichenaustraße 19a - 78467 Konstanz  
+49 (0) 7531.81987-0  
kanzlei@reichert-reichert.de

erschienen im November 2018

### Redaktion

Dr. Hansjörg Reichert, Jasmin Hadjiani,  
Sigmund Perwein, Isabel Sauter

### Layout & Fotografie

FRANK.COMMUNICATION.  
[www.frank-com.de](http://www.frank-com.de)

## LASSEN SIE SICH BERATEN

- Wie können wir als Eltern unser Vermögen gegen die Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers schützen?
- Wie können wir sicherstellen, dass unser behindertes Kind von den Erträgen seines Erbes profitiert?